

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Straelen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und der §§ 27 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Stadt Straelen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 28.03.2019 verordnet:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Frühlingserwachen“, jeweils am zweiten Sonntag vor Ostersonntag.
- Ab dem Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“, jeweils am ersten Sonntag im Juli.
- Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Herbstzauber“ (in ungeraden Jahren) bzw. „Mobilitätsschau“ (in geraden Jahren), jeweils am ersten Sonntag im Oktober.
- Im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt, jeweils am ersten Adventssonntag eines jeden Jahres.

§ 2 Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung

Die Öffnung der Verkaufsstellen haben in räumlicher Nähe zu den in § 1 bezeichneten Veranstaltungen zu stehen. Es dürfen somit Verkaufsstellen innerhalb der nachfolgend aufgeführten Bereiche an den in § 1 genannten Sonntagen geöffnet werden:

Innerhalb des durch die Wallstraßen Nordwall, Ostwall, Südwall und Westwall abgegrenzten Bereiches sowie unmittelbar entlang folgender Straßen: An der Ölmühle, Beginnenpad, Johann-Giesberts-Platz, Venloer Straße bis Nr. 37, Nordwall, Ostwall, Südwall, und Westwall.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen Bereiches öffnet.

Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Straelen vom 25.06.2015 außer Kraft.